

ABSCHLUSSBERICHT

Jugendarbeitsschutz im Einzelhandel
insbesondere Lebensmitteleinzelhandel

Impressum

Herausgeber

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz
Telefon: 06131/6033-0

www.lfu.rlp.de

Redaktion und Layout: Abteilung 2, Referat 25, Diana Faller

© Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz 2023

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	4
Projektziel	4
Projektdurchführung	4
Projektergebnisse	5
Regelung der Arbeits- und Freizeit	5
Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung	5
Ärztliche Untersuchungen	6
Sonstige Pflichten	6
Zusammenfassung	6
Anlage 1	8
Anlage 2	16

Einleitung

Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist ein wesentlicher Garant für die Gesundheit. Gerade junge Menschen benötigen besonderen Schutz bei der Arbeit. Sie stehen noch in der Entwicklung und sind den Anforderungen der Arbeitswelt der Erwachsenen noch nicht gewachsen. Überforderungen und Schädigungen wirken sich auf sie besonders nachteilig aus. Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung schaffen die rechtlichen Voraussetzungen, um Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und deren Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen. Junge Menschen haben noch ein ganzes Arbeitsleben vor sich.

Primäres Ziel eines modernen Arbeitsschutzes ist es daher, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch vorbeugende Maßnahmen bereits in den Anfängen vor übermäßigen Belastungen einer sich stets wandelnden Arbeitswelt zu schützen und ihre Gesundheit zu erhalten und zu fördern. Das ist auch im Interesse der Unternehmen, der Beschäftigten und der Gesellschaft notwendig.

Projektziel

Ziel der Aktion 2021 der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht war es, dass Jugendliche im Einzelhandel auf sicheren, gesunden und für sie geeigneten Arbeitsplätzen eingesetzt werden.

Durch die Überprüfung der Arbeitsplätze und ggf. erfolgte Feststellung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen sollen dabei bestehende oder drohende Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Jugendlichen an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz aufgezeigt und beseitigt werden.

Bei der Beschäftigung im Einzelhandel ist zu beachten, dass Jugendliche besonderen Belastungen wie beispielsweise dem Heben und Tragen schwerer Lasten oder beim Arbeiten unter Zeitdruck ausgesetzt sind.

Projektdurchführung

Anhand einer vorher erstellten Checkliste (siehe Anlage 1) wurden 73 Betriebe des Einzelhandels von September bis Dezember 2021 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd in die Überprüfung einbezogen.

Insgesamt enthielt die Checkliste 34 Fragen, die folgende Bereiche umfasste:

- Regelung der Arbeits- und Freizeit,
- Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung,
- Ärztliche Untersuchungen und
- Sonstige Pflichten.

Wie in den vergangenen Jahren wurde darüber hinaus im Verlauf der Überprüfung ein vom Landesamt für Umwelt erstelltes entsprechendes Faltblatt verteilt, das die Arbeitgeber für die Besonderheiten bei der Beschäftigung von Jugendlichen sensibilisiert und über die gesetzlichen Vorschriften informiert.

In den überprüften 73 Betrieben wurden insgesamt 140 Jugendliche beschäftigt von denen 104 sich in Ausbildung befanden.

Die Überprüfung erfolgte in den Betrieben selbst und erbrachte folgende Ergebnisse (Auswertung siehe Anlage 2).

Projektergebnisse

Regelung der Arbeits- und Freizeit

Bei den Prüfpunkten der Checkliste zu den Regelungen der Arbeitszeit wurden insgesamt 379 Verstöße festgestellt. Der Schwerpunkt lag hier bei der Nichtgewährung der Ruhepausen.

In acht Fällen wurde gegen die maximal zulässige tägliche Arbeitszeit von 8,5 Stunden verstoßen und in zwei Betrieben war die Einhaltung der täglichen zulässigen Arbeitszeit nicht überprüfbar.

Bei der maximal zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden kam es in drei Betrieben in neun Fällen zu einer Überschreitung von mehr als einer Stunde und in einem Betrieb war die Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar.

Die Einhaltung der Schichtzeit von maximal zehn Stunden war in drei Betrieben nicht überprüfbar und in einem Betrieb wurde die Schichtzeit nicht eingehalten.

Bei einer Arbeitszeit zwischen 4,5 und sechs Stunden ist eine Pause von mindestens 30 Minuten zu gewähren. Diese wurde in drei Betrieben in 37 Fällen nicht eingehalten. Die Nichtgewährung einer Ruhepause von mindestens 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden führte in acht Betrieben insgesamt zu 102 Verstöße. In sechs Unternehmen wurde die Pausenzeit in 95 Fällen um mehr als 15 Minuten unterschritten.

Einen angemessenen Aufenthaltsraum für die Pausen stellten alle Betriebe zur Verfügung.

Nicht überprüfbar war das Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen in einem Unternehmen.

Die 5-Tage-Woche und der Ersatzruhetag bei Beschäftigung am Samstag wurden in einem Betrieb bei drei Jugendlichen nicht gewährt.

Der Urlaub von mindestens 30 Werktagen für Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt waren, gewährte ein Unternehmen nicht und bei einem Betrieb war der zu gewährende Urlaub nicht überprüfbar.

Alle überprüften Einzelhandelsunternehmen stellten die Jugendlichen für den Besuch der Berufsschule frei. Die Anrechnung des Berufsschulunterrichts fand in 72 Betrieben statt. Ein Betrieb beschäftigte lediglich einen Praktikanten, daher entfiel hier die Anrechnungspflicht.

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

Eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor Beginn der Beschäftigung bzw. bei wesentlicher Änderung fehlte in acht Betrieben. Nicht angemessen durchgeführt wurde

diese in 23 Betrieben. Die restlichen 42 Arbeitgeber führten die Beurteilung der Arbeitsbedingungen angemessen durch.

Die Gefährdung durch psychische Belastungen berücksichtigten 17 Betriebe nicht und 13 Unternehmen berücksichtigten psychische Belastungen nur teilweise bei der Gefährdungsbeurteilung. Die Belastungen durch Heben und Tragen war in zwölf Betrieben kein Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung und in neun Betrieben wurden die Belastungen durch Heben und Tragen nur teilweise berücksichtigt.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung fehlte in 16 Betrieben.

Eine Unterweisung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren führten 64 Betriebe durch. Fünf Betriebe unterwiesen vor Beginn der Beschäftigung die Jugendlichen nicht über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Anwendung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und in sechs Betrieben wurde die erneute Unterweisung nach einem halben Jahr nicht durchgeführt. Die Dokumentation der Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen fehlte in vier Unternehmen.

Ein Arbeitgeber missachtete die Aufsichtspflicht bei gefährlichen Arbeiten (z. B. Arbeitsmittel, Maschinen), die mit Unfallgefahren verbunden sind. Die geeignete persönliche Schutzausrüstung wie z. B. Sicherheitsschuhe fehlte in einem Unternehmen.

Ärztliche Untersuchungen

Die fristgerechte ärztliche Erstuntersuchung fehlte in vier Betrieben und die fristgerechte erste ärztliche Nachuntersuchung fehlte in zehn Betrieben. Vier Arbeitgeber klärten die Jugendlichen nicht über die Möglichkeit einer weiteren Nachuntersuchung auf. Die Anzahl der Jugendlichen mit einem Gefährdungsvermerk in der Gefährdungsbeurteilung lag bei zwei Jugendlichen. Insgesamt drei Jugendliche wechselten aus gesundheitlichen Gründen ihren Arbeitsplatz beziehungsweise den Ausbildungsberuf.

Sonstige Pflichten

Der Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle zur Einsicht fehlte in zehn Betrieben. Bei einer Beschäftigung von mehr als drei Jugendlichen fehlte in 19 Betrieben der Aushang über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeiten und der Pausen an geeigneter Stelle und ein Unternehmen führte kein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen.

Zusammenfassung

Die Auswertung der Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz im Einzelhandel 2021“ hat ergeben, dass in 41 der überprüften Betriebe Verstöße mit unterschiedlicher Schwere gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Beschäftigung von Jugendlichen festzustellen sind.

Hierbei waren am häufigsten Mängel bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Gefährdungen aufgetreten.

In elf Betrieben mit Beanstandungen waren die Mängel jedoch gering, so dass lediglich Aktenvermerke erstellt wurden. Für die restlichen 32 Betriebe mit Beanstandungen wurden Revisionsschreiben gefertigt.

Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mussten nicht eingeleitet werden, da schwerwiegende Verstöße nicht festgestellt wurden.

Mainz, den 08. Februar 2023

Referat 25, Frau Faller

Anlage 1

Programmarbeit Jugendarbeitsschutz im Einzelhandel 2021 Checkliste /Datenerhebung	Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz	
Allgemeine Angaben		
Regionalstelle	06 - LfU, Mainz (Landesamt für Umwelt, Referat LfU)	
Datum der Überprüfung:		
Ansprechpartner GA:		
Gesprächspartner im Betrieb:		
Name der Betriebsstätte		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl und Ort		
Betriebsstättennummer		
Wirtschaftszweig (NACE-Code)		
Zahl der Beschäftigten	männlich:	weiblich:

Überprüfung der Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Einzelhandelsbetrieben (insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel).

Ergänzung Kopfbogen

1.1 Tarifvertrag anwendbar?

- Ja
- Nein

1.2 Anzahl der Jugendlichen

Wert {0 - 100}:

1.3 davon Auszubildende

Wert {0 - 100}:

1.4 Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen

Wert {0 - 100}:

Regelung der Arbeits- und Freizeit

2.1 Verstöße gegen § 8 JArbSchG (Nichteinhaltung der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeit)

- keine Verstöße
- Arbeitszeit übersteigt zulässige 8 bzw. 8,5 Stunden
- Arbeitszeit übersteigt zulässige 9 Stunden (bei Anwendung eines Tarifvertrages)
- Arbeitszeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.2 Verstöße gegen § 8 JArbSchG (Nichteinhaltung der maximal zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden)

- keine Verstöße
- Arbeitszeitüberschreitung < 1 Stunde
- Arbeitszeitüberschreitung > 1 Stunde
- Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.3 Verstöße gegen § 12 JArbSchG (Nichteinhaltung der Schichtzeit von 10 Stunden)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- Schichtzeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.4 Verstöße gegen § 11 JArbSchG (Nichtgewährung der Ruhepausen)

- keine Verstöße
- bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden (30 Minuten)
- bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden (60 Minuten)
- Unterschreitung > 15 Minuten
- Ruhepausen nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.5 Wird ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt? (§ 11 JArbSchG)

- Ja
- Nein
- Entfällt

2.6 Verstöße gegen § 13 JArbSchG (Nichteinhaltung der ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit)

- keine Verstöße
- Unterschreitung < 0,5 Stunden
- Unterschreitung > 0,5 Stunden
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.7 Verstöße gegen § 14 JArbSchG (Nichteinhaltung der Nachruhe)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.8 Verstöße gegen § 17 und 18 JArbSchG (Nichteinhaltung des Beschäftigungsverbots an Sonn- und Feiertagen)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.9 Verstöße gegen § 16 JArbSchG (Fehlen eines Ersatzruhetages durch Freistellung bei Beschäftigung an Samstagen)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.10 Verstöße gegen § 15 JArbSchG (Nichtgewährung der 5-Tage-Woche)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.11 Verstöße gegen § 19 JArbSchG (Nichtgewährung des Mindesturlaubes (Alter zu Beginn des Kalenderjahres))

- keine Verstöße
- < 30 Werktage unter 16 Jahren
- < 27 Werktage unter 17 Jahren
- < 25 Werktage unter 18 Jahren
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.12 Verstöße gegen § 9 JArbSchG (Nichtgewährung der Freistellung für die Berufsschule)

- keine Verstöße
- Entfällt (bei Praktikum bzw. Aushilfsjob)
- Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (gilt auch für berufsschulpflichtige über 18 Jahren)
- Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden
- Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit Blockunterricht von mind. 25 Stunden an 5 Tagen
- Freistellung nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

2.13 Verstöße gegen § 9 JArbSchG (Nichtanrechnung des Unterrichts auf die Arbeitszeit)

- keine Verstöße
- Entfällt (bei Praktikum bzw. Aushilfsjob)
- bei mindestens 5 Unterrichtsstunden je 45 Minuten mindestens 8 Stunden
- bei Berufsschulwochen mit mindestens 25 Stunden mit 40 Stunden
- im Übrigen die Unterrichtszeiten mit Pausen
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Wurden vor Beginn der Beschäftigung (bzw. nach wesentlicher Änderung) die Arbeitsbedingungen beurteilt? (§ 28a JArbSchG)

- nicht durchgeführt
- nicht angemessen durchgeführt
- angemessen durchgeführt

3.2 Wurde die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert?

- Ja
- Nein

3.3 Sind auch die psychischen Belastungen berücksichtigt?

- Ja
- Nein
- Teilweise

3.4 Werden die Belastungen durch Heben und Tragen in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?

- Ja
- Nein
- Teilweise

3.5 Verstöße gegen § 29 JArbSchG (keine Unterweisung der Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren)

- keine Verstöße
- keine Unterweisung vor Beginn der Beschäftigung über Gefahren sowie der Anwendung der Schutzmaßnahmen
- keine Unterweisung mindestens halbjährlich über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen
- keine Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie der Anwendung der Schutzmaßnahmen

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

3.6 Wurde die Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen dokumentiert? (§ 14 GefStoffV)

- Ja
- Nein
- Entfällt

3.7 Verstöße gegen § 22 JArbSchG (fehlende Aufsichtspflicht bei gefährlichen Arbeiten)

- keine Verstöße
- Beschäftigung im Lärmbereich
- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind (Arbeitsmittel, Maschinen)
- Umgang mit Gefahrstoffe
- Aufsichtspflicht nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen anzugeben!

3.8 Werden den Jugendlichen geeignete PSA (Sicherheitsschuhe, Handschuhe) zur Verfügung gestellt? (§ 3 ArbSchG)

- Ja
- Nein
- Entfällt

Ärztliche Untersuchungen

4.1 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchung (§ 22 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.2 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- entfällt

4.3 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.4 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG)

Wert {0 - 100}:

4.5 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der Jugendlichen mit ggf. vorhandenem Gefährdungsvermerk (§ 40 JArbSchG)

- keiner/unbekannt
- Anzahl der Verstöße

4.6 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein

Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.

- Anzahl der Jugendlichen

Hinweis: Im Feld Bemerkung ist das Jahr anzugeben, in dem ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte!

Sonstige Pflichten

5.1 Wird ein Abdruck des JArbSchG und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt bzw. ausgehängt? (§ 47 JArbSchG)

- Ja
- Nein

5.2 Wird bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Hinweis über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb ausgelegt bzw. ausgehängt? (§ 48 JArbSchG)

- Ja
- Nein

5.3 Wird ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen geführt? (§ 49 JArbSchG)

- Ja
- Nein

Beanstandungen und Erledigung

6.1 Beanstandungen

- keine Beanstandungen
- Beanstandungen bei der Arbeitszeit
- Beanstandungen bei den Arbeitsbedingungen und der Gefährdungsbeurteilung
- Beanstandungen bei den ärztlichen Untersuchungen
- Beanstandungen bei den sonstigen Pflichten

6.2 Erledigung

- keine Beanstandungen/keine Maßnahmen
- geringe Mängel (mündliche Erledigung, Aktenvermerk)
- Revisionschreiben
- OWiG-Verfahren wurde eingeleitet

Anlage 2

Auswertung der Programmarbeit der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht 2021 "Jugendarbeitsschutz im Einzelhandel"

		Summe:	
	Anzahl der überprüften Betriebe	73	
1.1	Tarifvertrag anwendbar	33	
1.2	Anzahl der Jugendlichen	140	
1.3	davon Auszubildende	104	
1.4	Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen	64	
	Regelung der Arbeits- und Freizeit	Verstöße	Betriebe
2.1	Nichteinhaltung der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeit		
	<i>Arbeitszeit übersteigt zulässige 8 bzw. 8.5 Stunden</i>	8	4
	<i>Arbeitszeit übersteigt zulässige 9 Stunden (Tarifvertrag)</i>	0	0
	<i>Arbeitszeit nicht überprüfbar (Betriebe)</i>		2
2.2	Nichteinhaltung der maximal zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit		
	<i>Arbeitszeitüberschreitung < 1 Stunde</i>	0	0
	<i>Arbeitszeitüberschreitung > 1 Stunde</i>	9	3
	<i>Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar</i>		1
2.3	Nichteinhaltung der Schichtzeit von 10 Stunden		1
	<i>Schichtzeit nicht überprüfbar</i>		2
2.4	Nichtgewährung der Ruhepausen		
	<i>Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden (30 Minuten)</i>	37	3
	<i>bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden (60 Minuten)</i>	102	8
	<i>Überschreitung > 15 Minuten</i>	95	6
	<i>Ruhepausen nicht überprüfbar</i>		2
2.5	Einen angemessenen Aufenthaltsraum für die Pausen hatten insgesamt		73
2.6	Nichteinhaltung der ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden nach Beendigung der Arbeitszeit		
	<i>Überschreitung < 0,5 Stunden</i>	0	0
	<i>Überschreitung > 0,5 Stunden</i>	0	0
	<i>nicht überprüfbar</i>		0
2.7	Nichteinhaltung der Nachtruhe		0
	<i>nicht überprüfbar</i>		0
2.8	Nichteinhaltung des Beschäftigungsverbots an Sonn- und Feiertagen		

	<i>nicht überprüfbar</i>		1
2.9	Fehlen eines Ersatzruhetages durch Freistellung bei Beschäftigung an Samstagen	3	1
	<i>nicht überprüfbar</i>		0
2.10	Nichtgewährung der 5-Tage-Woche	3	1
	<i>nicht überprüfbar</i>		0
2.11	Nichtgewährung des Mindesturlaubes (Alter zu Beginn des Kalenderjahres)		
	<i>mindestens 30 Werktage unter 16 Jahren</i>	2	1
	<i>mindestens 27 Werktage unter 17 Jahren</i>	0	1
	<i>mindestens 25 Werktage unter 18 Jahren</i>	0	1
	<i>nicht überprüfbar</i>		1
2.12	Nichtgewährung der Freistellung für die Berufsschule		
	<i>Entfällt bei Praktikum bzw. Aushilfsjob</i>		2
	<i>Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht</i>		0
	<i>Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden</i>		0
	<i>Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit Blockunterricht von min. 25 Stunden an 5 Tagen</i>		0
	<i>Freistellung nicht überprüfbar</i>		0
2.13	Nichtanrechnung des Unterrichts auf die Arbeitszeit		
	<i>keine Verstöße</i>		72
	<i>Entfällt bei Praktikum bzw. Aushilfsjob</i>		2
	<i>Bei mindestens 5 Unterrichtsstunden je 45 Minuten mindestens 8 Stunden</i>		0
	<i>Bei Berufsschulwochen mit mindestens 25 Stunden mit 40 Stunden</i>		0
	<i>Im Übrigen die Unterrichtszeiten mit Pausen</i>		0
	<i>nicht überprüfbar</i>		0

	Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung		
3.1	Keine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor Beginn der Beschäftigung bzw. bei wesentlicher Änderung		
	<i>nicht durchgeführt</i>	8	
	<i>nicht angemessen durchgeführt</i>	23	
	<i>angemessen durchgeführt</i>	42	
3.2	Keine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung	16	
3.3	Keine Berücksichtigung der psychischen Belastungen	17	
	<i>teilweise</i>	13	

3.4	Keine Berücksichtigung von Belastungen durch Heben und Tragen in der Gefährdungsbeurteilung	12	
	<i>teilweise</i>	9	
3.5	Keine Unterweisung der Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren		
	keine Verstöße		64
	<i>keine Unterweisung vor Beginn der Beschäftigung über Gefahren sowie der Anwendung der Schutzmaßnahmen</i>		5
	<i>keine Unterweisung mind. halbjährlich über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen</i>		6
	<i>keine Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie der Anwendung der Schutzmaßnahmen</i>		0
3.6	Keine Dokumentation der Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen		4
3.7	Fehlende Aufsichtspflicht bei gefährlichen Arbeiten		
	keine Verstöße		72
	<i>Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind (Arbeitsmittel, Maschinen)</i>		1
	<i>Umgang mit Gefahrstoffen</i>		0
	<i>Aufsichtspflicht nicht überprüfbar</i>		0
3.8	Keine geeignete PSA (z. B. Sicherheitsschuhe, Handschuhe)		1

	Ärztliche Untersuchungen		
4.1	Nichtdurchführung der fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchung		4
4.2	Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung		10
4.3	Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung		4
4.4	Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk	2	
4.5	Nicht entsprechende Beschäftigung der Jugendlichen mit ggf. vorhandenem Gefährdungsvermerk		
	keiner/unbekannt		

4.6	Anzahl der Fälle, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte	3	2
	1 Jugendlicher 2021		
	2 Jugendliche (Jahr unbekannt in einem Betrieb)		

	Sonstige Pflichten		
5.1	Fehlender Abdruck des JArbSchG und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle zur Einsicht.		10
5.2	Bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen fehlender Hinweis über Beginn und Ende der regelmäßigen tägl. Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle.		19
5.3	Fehlendes Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen		1

	Beanstandungen und Erledigung		
6.1	Beanstandungen		
	keine Beanstandungen		32
	Beanstandungen bei der Arbeitszeit		10
	Beanstandungen bei den Arbeitsbedingungen und der Gefährdungsbeurteilung		17
	Beanstandungen bei den ärztlichen Untersuchungen		7
	Beanstandungen bei den Sonstigen Pflichten		7
6.2	Erledigung		
	keine Beanstandungen/keine Maßnahmen		32
	geringe Mängel (mündliche Erledigung, Aktenvermerk)		11
	Revisionsschreiben		30
	OWiG-Verfahren wurde eingeleitet		